



GEMEINDEAMT RINN

Bezirk Innsbruck/Tirol
6074 RINN, Dorfstraße 6
Tel. 0 52 23 / 788 77, Fax 788 77-15
e-mail: gemeinde@rinn.tirol.gv.at

AZ.: 015/2017

K u n d m a c h u n g

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung werden nachstehende Beschlüsse des Gemeinderates vom 21.12.2017 veröffentlicht:

1) Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen, dass das Ansuchen von Frau Armelle Moreno und Herrn Matthias Huttenlau, Speckbacherstraße 40, 6074 Rinn, um Gewährung einer Wohnbauförderungsbeihilfe in Form einer Ermäßigung des Erschließungskostenbeitrages für die Errichtung eines Wohnhauses in Höhe von EUR 8.209,26 auf die Hälfte des Vorschreibungsbetrages = EUR 4.104,63 genehmigt wird.

2a) Der Gemeinderat der Gemeinde Rinn in seiner Sitzung vom 21.09.2017 beschlossenen, den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 726/7, KG 81013 Rinn durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit.a TROG 2011 der Beschluss über die Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Die gegenständliche Umwidmung wurde der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Im Schreiben der Tiroler Landesregierung Sg. Raumordnung wurde festgehalten, dass auf Grund der Nähe zu landwirtschaftlichen Betrieben Bedenken im Hinblick auf eine mögliche Geruchsbelästigung bestehen und die Fläche als landwirtschaftliches Mischgebiet festzulegen ist.

Im Sinne dieses Verbesserungsauftrages der Aufsichtsbehörde wurde der Entwurf der Erstaufgabe abgeändert.

Der Erlassungsbeschluss der Gemeinderatssitzung vom 21.09.2017 unter Punkt 7) wird vom Gemeinderat einstimmig aufgehoben.

2b) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn gemäß § 71 Abs. 1 und 64 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Andreas Lotz vom 06.12.2017, Zahl 345-2017-00004, ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rinn durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rinn vor:

Umwidmung

Grundstück 726/7 KG 81013 Rinn

rund 796 m²

von Freiland § 41

in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3) Die NECON ZT KG wurde beauftragt, für den Bereich der Unteren Hochstraße nordwestlich der Liegenschaft Koller einen Teilungsplan zur Herstellung der Katastergrenzen entsprechend dem tatsächlichen Straßenverlauf auszuarbeiten. Gegenwärtig verläuft dort die Untere Hochstraße teilweise auf dem Grundstück 989/1 von Herrn Josef Angerer, der bereit ist, diese beanspruchte Teilfläche im Ausmaß von 197 m² an das Öffentliche Gut (Wege und Plätze) abzutreten.

Als Abgeltung wurde mit Herrn Angerer ein Quadratmeterpreis von EUR 28,-- vereinbart.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes der NECON ZT KG vom 09.10.2017 GZl.: 6213 nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes gemäß §§15 ff zu genehmigen.

4) Der Aufsichtsrat der Kommunalbetriebe Rinn GmbH hat für das Jahr 2018 einen Wirtschaftsplan mit Einnahmen und Ausgaben in der Höhe von € 1.293.950,-- beschlossen.

Diesem Beschluss des Aufsichtsrates wird vom Gemeinderat mit 13 gegen 0 Stimmen zugestimmt.

5) Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen, folgende Verordnung über die Erhebung von Abfallgebühren in der Gemeinde Rinn:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Rinn vom 21.12.2017 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 wird verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

Die Gemeinde Rinn erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2 Grundgebühr

(1) Wohnungseinheiten (WE)

Die Grundgebühr für Wohnobjekte bemisst sich nach der Anzahl der Wohnungseinheiten dieses Gebäudes und nach der Anzahl der in den jeweiligen Haushalten mit Hauptwohnsitz oder mit weiteren Wohnsitz gemeldeten Personen und beträgt pro Jahr für:

Restmüll

- | | |
|-----------------------------------------|-----------|
| a) Grundgebühr für jede Wohnungseinheit | EUR 40,00 |
| b) Pro Person im Haushalt | EUR 12,00 |

Mit der Entrichtung der Grundgebühr für Restmüll erwirbt der Gebührenpflichtige den kostenlosen Bezug von Restmüllsäcken, und zwar:

Pro Person im Haushalt 7 Restmüllsäcke á 40 Liter

Biomüll

- | | |
|-----------------------------------------|-----------|
| a) Grundgebühr für jede Wohnungseinheit | EUR 14,00 |
| b) Pro Person im Haushalt | EUR 4,00 |

Mit der Entrichtung der Grundgebühr für Biomüll erwirbt der Gebührenpflichtige den kostenlosen Bezug von Biomüllsäcken, und zwar:

Ein- und Zweipersonenhaushalt	52 Biomüllsäcke á 10 Liter
Drei- und Vierpersonenhaushalt	78 Biomüllsäcke á 10 Liter
Fünf- und Mehrpersonenhaushalt	104 Biomüllsäcke á 10 Liter

(2) Geschäftseinheiten (GE)

Die jährliche Grundgebühr für Räumlichkeiten, die überwiegend betrieblichen oder öffentlichen Zwecken dienen, bemisst sich nach Geschäftseinheiten, die sich aus den Bruttogeschoßflächen der gewerblich genutzten Räume wie folgt ermitteln:

- a) Grundgebühr für Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe, Privatzimmer- und Ferienwohnungsvermietung, Pensionen, Internate, Asylantenheime, Schüler- und Studentenheime, Erholungsheime, Einrichtungen zur Gesundheitspflege und Körperertüchtigung, Verkaufsflächen, Imbissstuben, Würstelstände, Betriebsgebäude Lift
1 GE je angefangene 20 m² Bruttogeschoßfläche
- b) Grundgebühr für Handels- Gewerbe- und Industriebetriebe, Agenturen, Büroflächen, Ordinationen, Planungsbüros, Büros für freiberufliche Tätigkeiten, Bankinstitute
1GE je angefangene 40 m² Bruttogeschoßfläche
- c) Grundgebühr für Öffentliche Körperschaften, Behörden, Schulen, Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Tagesheime, Ausbildungsstätten, Vereinslokale
1 GE je angefangene 120 m² Bruttogeschoßfläche
- d) Campingplätze
Grundgebühr für Betriebs- und Sanitärgebäude
1 GE je angefangene 20 m² Bruttogeschoßfläche
1 GE je Standplatz
- e) Gewerbebetrieb oder selbständige Tätigkeit des Betriebsinhabers mit Betriebsstätte in dessen Wohnung mit Hauptwohnsitz
1 GE Pauschal

Die Grundgebühr beträgt pro Jahr für:

Restmüll

Grundgebühr für jede Geschäftseinheit EUR 22,00

Mit der Entrichtung der Grundgebühr für Restmüll erwirbt der Gebührenpflichtige den kostenlosen

Bezug von Restmüllsäcken, und zwar:

Pro Geschäftseinheit 7 Restmüllsäcke á 40 Liter

Biomüll

Grundgebühr für jede Geschäftseinheit EUR 8,00

Mit der Entrichtung der Grundgebühr für Biomüll erwirbt der Gebührenpflichtige den kostenlosen

Bezug von Biomüllsäcken, und zwar:

Pro Geschäftseinheit 26 Biomüllsäcke á 10 Liter

§ 3 Weitere Gebühr

Für die weitere Gebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

für die Abholung und Entsorgung

1. eines Restmüllsackes (40 l) 2,10 Euro
2. eines 800 Liter Müllbehälters bei gewerblichen Betrieben 42,00 Euro
3. eines Biomüllsackes (10 l) 0,50 Euro

§ 4 Gebührenbefreiung

Für jedes neugeborene Kind, das in Rinn seinen Hauptwohnsitz hat, werden einmalig 14 Restmüllsäcke zusätzlich kostenlos ausgegeben.

Personen die einen erhöhten Bedarf an Pflegehilfsmittel und Pflegeutensilien haben, erhalten, falls dieser Umstand ärztlich bestätigt wird, unentgeltlich 14 Restmüllsäcke pro Jahr zusätzlich.

§ 5 Vorschreibung

Die Abfallgebühren sind halbjährlich jeweils zum 30.4. und 31.10. eines jeweiligen Jahres vorzuschreiben. Stichtage für die Erfassung der Verhältnisse zur Errechnung der Grundgebühr gemäß §1 sind der 1.4. und 1.10. des jeweiligen Jahres.

§ 6 Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 7 Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 8 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 4.1.1995 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Bürgermeister Herbert Schafferer

6) Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen, folgende Müllabfuhrordnung in der Gemeinde Rinn:

Müllabfuhrordnung der Gemeinde Rinn

Der Gemeinderat der Gemeinde Rinn hat mit Beschluss vom 21.12. 2017

nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung
LGBl. Nr. 26/2017 folgende Müllabfuhrverordnung erlassen

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- 1) Der gesamte im Bereich der Gemeinde anfallende Hausmüll und Sperrmüll ist durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Rinn gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) Betriebliche Abfälle, die einer Verwertung zugeführt oder in einer Anlage des Betriebsinhabers zulässigerweise behandelt oder abgelagert werden
 - b) gefährliche Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 163/2015. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- 2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- 5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
- 6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3 Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Rinn
- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
 - b) sonstige Abfälle;
 - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den Sammelstellen (Sammelinseln und/oder Recyclinghof und/oder Kompostieranlage) zu bringen sind;
 - d) folgende Grundstücke:
 - Rinner Alm, Rinnerberg 1,
 - E-Werk Am Lavierenbach 1
 - Eislaufplatz, Oberdorf 9a
 - Liftgebäude, Hauptstraße 2c
 - Sportplatzgebäude, Sportplatzweg 15

Diese Ausnahme gilt für Grundstücke, bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist.

Diese haben ihren Haushaltsmüll am Abholtag beim Recyclinghof Dorfstraße 1 abzustellen.

§ 4

Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

- 1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:
 - a) Restmüllsäcke der Gemeinde Rinn – 40 Liter
 - b) Container – 800 Liter Fassungsvermögen (nach Anmeldung bei der Gemeinde)
 - c) Bioabfallsäcke aus Maisstärke der Gemeinde Rinn – 10 Liter

- 2) Festlegung der Mindestbehältervolumen (= Mindestabgabe):
 - a) Das vorgeschriebene Mindestbehältervolumen beträgt für den Restmüll
280 Liter Einwohner / Jahr (5,38 Liter / Einwohner / Woche)
 - b) Das vorgeschriebene Mindestbehältervolumen beträgt für den Biomüll

Ein- und Zweipersonenhaushalt	520 Liter (52 Säcke 10 Liter)
Drei- und Vierpersonenhaushalte	780 Liter/Jahr (78 Säcke 10 Liter/)
Fünf- und Mehrpersonenhaushalte	1040 Liter/Jahr (104 Säcke 10 Liter)

- 3) Die Müllsäcke für das Mindestbehältervolumen werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellt. Weitere Restmüllsäcke und Bioabfallsäcke können im Gemeindeamt Rinn gegen Verrechnung erworben werden.

- 4) Die Behälter für Restmüll werden 14-tägig von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.
Die Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden wöchentlich von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.
Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass
 - a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
 - b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können

- 5) Am Abfuhrtag sind die Abfallsäcke und Müllbehälter am Straßenrand so zur Abfuhr bereitzustellen, dass der öffentliche Verkehr sowie Fußgänger nicht behindert werden. Weiters müssen die Müllbehälter ohne vermeidbaren Zeitverlust von den Beauftragten der Müllabfuhr entleert bzw. eingesammelt werden können.

§ 5

Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll

- 1) Der Sperrmüll kann zweimal / Jahr bei der Sammelstelle abgegeben werden.
Der genaue Zeitpunkt der Sperrmüllsammmlung und die Lage des Sammelplatzes werden durch ortsübliche Kundmachung in der Gemeinde Rinn verlautbart.

§ 6

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

- 1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektrokleingeräte, Speisefette (Öli) sowie Textilien - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.

- 2) **Altglas** ist (getrennt nach Weiß- und Buntglas) während der Öffnungszeiten des Recyclinghofes und des SPAR-Marktes oder bei der Sammelinsel Judenstein in die entsprechenden Altglassammelcontainer einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, etc.

- 3) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:**

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind über die bestehende Kunststoffsammlung ab Haus (gelber Sack) abzugeben.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststofffolien und -flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

- 4) **Altpapier und Kartonagen** sind beim Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen. Die Abgabe von Altpapier ist während der Öffnungszeiten auch bei der Sammelstelle SPAR-Markt möglich.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

- 5) **Metallverpackungen und Haushaltsschrott:**

a) *Metallverpackungen* sind während der Öffnungszeiten des Recyclinghofes und des SPAR-Marktes oder bei der Sammelinsel Judenstein in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Metallverpackungen sind:

Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

Spraydosen, nicht Rest entleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

b) *Haushaltsschrott:*

Haushaltsschrott ist im Zuge der Sperrmüllsammlung zu entsorgen.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte, etc.

- 6) **Elektrokleingeräte:**

Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind am Recyclinghof während der Öffnungszeiten in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

- 7) **Speisefette/-öle:**

Speisefette und -öle sind im Austauschverfahren in die Behälter beim Recyclinghof während der Öffnungszeiten einzubringen

- 8) **Alttextilien:**

Alttextilien sind beim Recyclinghof oder bei der Sammelstelle SPAR-Markt während der Öffnungszeiten in die jeweils dafür vorgesehenen Container einzubringen.

§ 7

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

- 1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
 - a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
 - b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.
 - c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel
 - d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist
- 2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.
- 3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Säcken oder Tonnen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.
- 4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).
- 5) Für saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Gras-, Baum- und Strauchschnitt) steht beim Recyclinghof jeweils am Freitag von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr ein Traktoranhänger bereit.
Die Kompostieranlage „Hasenheide“ ist
vom 1. April bis 31. Oktober jeweils am Freitag und Samstag von 15.00 – 17.00 Uhr bzw.
vom 1. November bis 31. März jeweils am Samstag von 15.00 Uhr – 17.00 Uhr
zur Selbstanlieferung geöffnet.

§ 8

Verwendung und Reinigung der Behälter

- 1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hintangehalten wird.
Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.
- 2) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Grundeigentümer bzw. den sonst hierüber Verfügungsberechtigten zu erfolgen.
- 3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 9

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 26/2017, bestraft.

§ 10

In-Kraft-Treten

- 1) Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Rinn tritt mit 1.1.2018 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Rinn vom 4.1.1995 außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Bürgermeister Herbert Schafferer

7) Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen, folgende Verordnung über die Anpassung der Kanalgebührenverordnung in der Gemeinde Rinn:

Verordnung über die Anpassung der Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Rinn

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, der § 7, 13 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, sowie des § 1 Abs. 1 des Tiroler Gebrauchsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 78/1992, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 110/2002, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Rinn verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Rinn, kundgemacht am 13.02.2012, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.12.2017 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 5 beträgt Euro 13,20 je m² der Bemessungsgrundlage und wird bescheidmäßig vorgeschrieben.
2. Die Mindestanschlussgebühr nach § 3 Abs. 6 beträgt Euro 3.300,00.
Dies entspricht derzeit einer Geschoßfläche = Bemessungsgrundlage von 250 m²

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2018 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Bürgermeister Herbert Schaffner

8) Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen, dass nachstehende Steuern, Abgaben und Tarife ab 01.01.2018 wie folgt festgesetzt werden:

Grundsteuer A	500 v.H.d.Messbetrages
Grundsteuer B	500 v.H.d.Messbetrages
Kommunalsteuer	3% der steuerpflichtigen Lohnsumme, Lehrlingsentschädigungen sind ausgenommen
Hundesteuer	€ 75,-- für den 1.Hund € 150,-- für jeden weiteren Hund € 35,-- für Wachhunde € 5,-- für die Hundemarke Keine Hundesteuer für Assistenz- und Therapiehunde
Gebrauchsabgabe	6 % der Bemessungsgrundlage lt. Tiroler Gebrauchsabgabengesetz idgF.
Erschließungsbeitrag	3,5 % des Erschließungskostenfaktors
Ausgleichsabgabe	lt. Erschließungskostenfaktor
Verwaltungsabgabe	lt. Gde-Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBl. Nr. 31 idgF. Die Einhebung erfolgt in bar oder durch Banküberweisung
Wasseranschlussgebühr	€ 473,00 für unbebaute Grundstücke € 3,96 je m ² Geschossfläche € 990,-- Mindestanschlussgebühr entspricht 250 m ² € 3,96 je m ³ Fassungsvermögen f. genehmigungspflichtige Schwimmb Becken

Wasserbenützungsgebühr	€ 0,52 je m ³ Wasserverbrauch € 52,-- Mindestgebühr entspricht 100 m ³
Zählermiete	€ 9,90 pro Zähler und Jahr
Kanalanschlussgebühr	€ 13,20 je m ² Geschossfläche € 3.300,-- Mindestanschlussgebühr entspricht 250 m ²
Kanalbenützungsgebühr	€ 2,10 je m ³ Wasserverbrauch € 210,-- Mindestgebühr entspricht 100 m ³ bei landwirtschaftlichen Betrieben sind pro GVE und Jahr 14 m ³ frei
Müllabfuhrgebühr	<u>Restmüll:</u> € 40,-- Grundgebühr je Wohnungseinheit € 12,-- Grundgebühr pro Person im Haushalt € 22,-- Grundgebühr je Geschäftseinheit € 2,10 weitere Gebühr pro 40 Liter Restmüllsack € 42,00 weitere Gebühr pro 800 Liter Müllbehälter <u>Biomüll:</u> € 14,-- Grundgebühr je Wohnungseinheit € 4,-- Grundgebühr pro Person im Haushalt € 0,50 weitere Gebühr pro 10 Liter Biomüllsack
Friedhofsgebühr	€ 20,-- je Einzelgrab, € 40,-- je Doppelgrab (Familiengrab) € 20,-- je Urnennische, € 300,-- je Abdeckplatte für Urnennische Bei Neuübernahme eines Grabes – Vorauszahlung der jeweiligen Gebühr für 10 Jahre
Kindergartenbeitrag	€ 60,-- / Monat ausgenommen Kinder nach dem Tiroler Gratis-Kindergartenmodell
KG-Nachmittagsbetreuung	€ 12,-- / Tag für Betreuung von Mo-Do bis 14.00 Uhr € 30,-- / Tag für Betreuung von Mo-Do bis 16.00 Uhr
Kinderkrippenbeitrag	€ 27,-- / Tag und Woche für Betreuung bis 12.30 Uhr € 30,-- / Tag und Woche für Betreuung bis 12.30 Uhr für Auswärtige € 32,-- / Tag und Woche für Betreuung bis 14.00 Uhr € 35,-- / Tag und Woche für Betreuung bis 14.00 Uhr für Auswärtige
Mittagstisch Kindergarten	€ 5,00 / Menü
Mittagstisch Kinderkrippe	€ 3,50 / Menü
Mittagstisch Volksschule	€ 5,00 / Menü
Sommerkindergarten	€ 8,50 / Tag für Betreuung von 7.30-13.00 Uhr € 10,-- / Tag für Betreuung von 7.30-14.00 Uhr € 13,-- / Tag für Betreuung von 7.30-16.00 Uhr Geschwisterrabatt 50%
Gemeindsaalmiete	für einheimische Benutzer: € 290,-- (unter 4 Stunden) € 365,-- (über 4 Stunden) für auswärtige Benutzer: € 348,-- (unter 4 Stunden) € 438,-- (über 4 Stunden)
Turnsaalmieten	€ 18,-- pro Stunde für Turnsaal-Volksschule € 13,-- pro Stunde für Gymnastikraum Volksschule € 15,-- pro Stunde für Bewegungsraum RIKI

Vizebgm. Armin Eberl trifft die Feststellung, dass in Bezug auf Verteilung der Gassissäcke und Aufstellung von Abwurfbehältern für die Hunde im letzten Jahr viel gemacht wurde. Er stellt den Antrag auf Erhöhung der Hundesteuer für den 1. Hund auf EUR 100,-- sowie für den 2. und jeden weiteren Hund auf EUR 250,-. Es soll aber noch ein Jahr zugewartet werden um zu beobachten, ob sich das Verhalten der Hundehalter betreffend Hundekotaufnahme verbessert.

9) Der Voranschlagsentwurf für das Haushaltsjahr 2018 und der mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2019 bis 2022 wurden in der Zeit vom 29.11.2017 bis 13.12.2017 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Es wurden während der Auflagefrist keine Stellungnahmen bzw. Einwendungen eingebracht.

Der Gemeinderat hat den Voranschlagsentwurf für das Haushaltsjahr 2018 geprüft, darüber beraten und beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen folgende Festsetzung:

Als Einnahmen sind vorgesehen:

a) im ordentlichen Haushalt	€ 3.845.800,--
b) im außerordentlichen Haushalt	€ 150.000,--
<u>g e s a m t</u>	<u>€ 4.096.600,--</u>

Die Ausgaben im ordentlichen sowie im außerordentlichen Haushalt sind in gleicher Höhe vorgesehen und somit der Voranschlag ausgeglichen.

Die Einnahmen und Ausgaben des mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2019, 2020, 2021 und 2022 sind ebenfalls ausgeglichen und betragen:

Für das Jahr 2019 im OHH.	€ 3.048.700,--
Für das Jahr 2020 im OHH.	€ 3.012.300,--
Für das Jahr 2021 im OHH.	€ 3.049.100,--
Für das Jahr 2022 im OHH.	€ 3.091.200,--

Im AOHH der Jahre 2019, 2020, 2021 und 2022 sind keine Vorhaben vorgesehen.

Der mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2019-2022 wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

Weiters beschließt der Gemeinderat mit 13 gegen 0 Stimmen, dass die Betragshöhe, ab welcher der Unterschied der Summe der vorgeschriebenen Beträge und dem veranschlagten Betrag, für die Genehmigung der Jahresrechnung zu erläutern ist, mit € 10.000,-- festgesetzt wird.

10) Der Bau- und Raumordnungsausschuss hat über die eingelangten Bewerbungen für eine Eigentumswohnung beim Bauvorhaben der Alpenländischen Heimstätte „Im Moos“ beraten und auf Basis der Vergaberichtlinien einen begründeten Vergabevorschlag für den Gemeinderat erstellt. Einige BewerberInnen haben die Kriterien nicht erfüllt und konnten nicht berücksichtigt werden. Von den 11 Wohneinheiten werden bei dieser Sitzung 9 Wohnungen vergeben. Über die Zuteilung der Wohneinheiten wird einzeln und geheim abgestimmt.

			<u>Abstimmungsergebnis:</u>
Top 1:	Pippan Simone, Oberdorf 6a, 6074 Rinn	12 ja	1 Mandatar befangen
Top 2:	Thurner Fabian, Hauptstraße 18a, 6074 Rinn	12 ja	1 Mandatar befangen
Top 3:	Schaffner Ariane, Kirchgasse 7, 6074 Rinn	12 ja	1 Mandatar befangen
Top 4:	Piegger Sandra, Hauptstraße 13, 6074 Rinn	13 ja	
Top 5:	Viertel Stefan, Riccabonastraße 15, 6067 Absam	13 ja	
Top 6:	Schneider Manuel, Mooshöfe 14, 6074 Rinn	13 ja	
Top 7:	wird noch nicht zugeteilt		
Top 8:	wird noch nicht zugeteilt		
Top 9:	Weger Dominic, Steinfeldweg 4, 6074 Rinn	12 ja	1 ungültig
Top 10:	Triendl Birgit, Rothmayrgasse 5, 6074 Rinn	13 ja	
Top 11:	Taibon Florian, Hauptstraße 9, 6074 Rinn	12 ja	1 ungültig

Bei der Wohnanlage „Rinnerhof“, Oberdorf 15 und bei der Wohnanlage „Waldgrundstück“ Oberdorf 32 ist jeweils eine 2-Zimmerwohnung zur Nachbesiedelung zu vergeben.

Der Gemeinderat beschließt dazu in geheimer Abstimmung folgende Vergaben:

1. Die Wohnung Oberdorf 15 / Tür 10 wird einstimmig an Frau Adelheid Steiner, wohnhaft in 6070 Ampass, Kaspar-Sautner-Weg 13 und
2. die Wohnung Oberdorf 32 / Tür 2 wird einstimmig an Frau Nina Buchacher, Gspeck 25, 6074 Rinn zugeteilt

11) Der eigesetzte Ausschuss für die Adaptierung Gemeindesaal/Feuerwehrhaus hat in den letzten Monaten effektiv gearbeitet und mit Unterstützung der GemNova eine Projektstudie durchgeführt. Es hat sich gezeigt, dass das Raumprogramm am derzeitigen Standort zwar umsetzbar ist, dabei die zur Verfügung stehende Grundfläche aber zur Gänze verbaut werden müsste. Die prognostizierten Kosten werden mit ca. EUR 6 Mio. ohne Tiefgarage bzw. auf ca. EUR 7 Mio. mit Tiefgarage beziffert. Demzufolge gibt es beim Projekt Adaptierung Gemeindesaal/Feuerwehrhaus ein „Zurück an den Start“ und der Beschluss über die Priorität für diesen Standort wird aufgehoben.

Ein neu zusammengesetzter Ausschuss, dessen Mitglieder vom Gemeindevorstand bestimmt werden, soll in einer Projektgruppe mit der GemNova und der Dorferneuerung einen Prozess beginnen, der auf einen Zeitraum von ca. 15 Jahren ausgelegt ist. Alle offenen Projekte der Gemeinde sollen eingebunden werden und die Funktionalitäten eine neue Bewertung erfahren. Der Ausschuss soll auch beauftragt werden schnelle „Notlösungen“ umzusetzen.

Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen diesen Weg einzuschlagen.

12) Herr Brunner Andreas (Gasthaus Metzgerei Brunnerhof) hat an die Gemeinde Rinn ein Ansuchen auf Nahversorger-Zuschuss für das Jahr 2018 gestellt. Begründet wird das Ansuchen mit großer Nachfrage nach Versorgung mit Grundnahrungsmitteln im Unterdorf durch Senioren. Herr Brunner hat nach Schließung des Kaufladen Weger im Jahr 2012 die Nahversorgung mit Grundnahrungsmitteln in seiner Metzgerei übernommen.

Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen Herrn Brunner Andreas einen Nahversorger-Zuschuss in der Höhe von € 1.200,-- für das gesamte Jahr 2018 unter der Bedingung zu gewähren, dass das Geschäft an mindestens 5 Tagen/Woche geöffnet ist.

Sollte die Nahversorgung nicht ganzjährig erfolgen, so ist der Betrag anteilmäßig zurückzuerstatten.

13) Der GR- Ausschuss „Dorferneuerung / Rinn Zukunft / Visionen“ hat aufgrund der zentralen Lage und der hohen Verkehrsfrequenz im Bereich der Dorfstraße (beim Kindergarten, bei Rampe Volksschule, südlich des Musikpavillons) die Einführung einer nicht kostenpflichtigen Kurzparkzone empfohlen. Die Parkdauer soll mit max. 180 Minuten begrenzt werden, der Nachweis für die Dauer des Abstellens ist durch eine Parkscheibe zu erbringen.

Der entsprechende tägliche Zeitraum für das Kurzparken muss noch ausgelotet werden.

Nach Einholung weiterer Informationen soll die konkret formulierte Verordnung dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen eine Kurzparkzone im Bereich der Dorfstraße einzuführen und dazu entsprechende Maßnahmen zu veranlassen.

14) Die Liste ProRinn macht darauf aufmerksam, dass die Schneeräumung auf der Landesstraße durch die Landesstraßenverwaltung zunehmend schlechter wird und ein wesentliches Ärgernis für die Bevölkerung darstellt.

Laut Auskunft des Baubezirksamtes Innsbruck erfolgt die Räumung auf der L9 in einem Intervall von 3-4 Stunden, die Streuung erfolgt im Zeitraum von 5.00 Uhr – 20.00 Uhr.

Der heurige Winter hat durch die flächendeckende Schneelage bis in die Täler aber zur einer außergewöhnlichen Situation geführt.

Vizebgm. Eberl stellt den Antrag, dass eine Petition betreffend die Verbesserung der Schneeräumung auf der Landesstraße – östliches Mittelgebirge über den Regionsvorsitzenden BGM Josef Kofler an die Landesstraßenverwaltung gerichtet wird.

Dieser Antrag bleibt mit 5 gegen 8 Stimmen in der Minderheit.

15) Bericht des Substanzverwalters

- der Rodelparkplatz wird regelmäßig kontrolliert
- die Rodelbahn ist in Betrieb

16) Die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG hat im Zuge der Errichtung einer neuen Transformatorstation einen geringen nordwestlich gelegenen Anlagenteil auf der Gp. 1031/1, KG Rinn der Gemeindegutsagrargemeinschaft Rinn platziert. Dazu hat die TIWAG der Gemeindegutsagrargemeinschaft Rinn einen Dienstbarkeitsbestellungsvertrag zur Unterfertigung vorgelegt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Gemeinde Rinn ihre ausdrückliche Zustimmung zum Abschluss eines Dienstbarkeitsbestellungsvertrages zwischen der Gemeindegutsagrargemeinschaft Rinn, vertreten durch den Substanzverwalter, mit der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG betreffend das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Stromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör in Grundstück 1131/1 sowie das Recht der Errichtung und Erhaltung einer Transformatorstation samt Zubehör auf Grundstück 1131/1 erteilt.

17) Der Gemeinderat der Gemeinde Rinn beschließt einstimmig, den im Verwaltungszweig „Allgemeine Verwaltung“ Zentralamt, nach Redolfi Hans Peter unbesetzten Dienstposten der Verwendungsgruppe C, Dienstklasse V mit Wirkung vom 1.1.2018 aufzulassen.

Dieser Beschluss bedarf der Genehmigung durch die Tiroler Landesregierung.

18) Der Nationalrat hat am 03. Juli 2017 den Pflegeregress abgeschafft. Diese Abschaffung wird zwar nicht in Frage gestellt, die nur vage skizzierte Kostenabgeltung für Länder und Gemeinden stellt aber keine solide Grundlage für die zukünftige Finanzierung der Pflege dar. Die tatsächlich entstehenden Mehrkosten werden ein Vielfaches des vom Bundesgesetzgeber angebotenen Kostenersatzes ausmachen. Der österreichische Gemeindebund fordert daher vom Bund den vollständigen Kostenersatz für die durch die Abschaffung des Pflegeregresses den österreichischen Gemeinden entstehenden Mehrausgaben auf Basis einer vollständigen Erhebung der tatsächlichen und zu erwartenden Mehrkosten. Der österreichische Gemeindebund hat dazu eine Resolution ausgearbeitet, die von möglichst vielen Gemeinden beschlossen werden sollte.

Der Gemeinderat der Gemeinde Rinn beschließt einstimmig, die vom österreichischen Gemeindebund vorgelegte Resolution an die neue Bundesregierung anlässlich der Abschaffung des Pflegeregresses.

19) In der Sektion Kunstbahnrodeln des Sportvereins Rinn sind Madeleine und Selina Egle als Teil des Rinner Rodelteams sehr erfolgreich und haben bereits zahlreiche nationale Meistertitel und internationale Erfolge erreicht.

Um einen Teil der Selbstbehalte für Ausrüstung und Trainingskurse abzudecken, ist an die Gemeinde Rinn ein Förderantrag gestellt worden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mit 13 gegen 0 Stimmen eine Sportförderung von jeweils EUR 480,-- zu genehmigen.

Über die weitere Vorgangsweise für künftige Sportförderansuchen werden im Jahr 2018 vom Gemeinderat Förderkriterien beschlossen.

Der Bürgermeister
Herbert Schafferer

angeschlagen am 29.12.2017

abgenommen am: 15.01.2018